

TE AsylGH Erkenntnis 2009/7/15 D12 263955-2/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.2009

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AsylG 2005 §9 Abs1

AsylG 2005 §9 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

D12 263955-2/2008/2E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Auttrit als Vorsitzenden und den Richter Dr. Dajani als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. Georgien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 05.11.2008, FZ. 04 03.238-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Auttrit als Vorsitzenden und den Richter Dr. Dajani als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, StA. Georgien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 05.11.2008, FZ. 04 03.238-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 9 Abs. 1 Z 1, Abs 2 und 10 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 9, Absatz eins, Ziffer eins,, Absatz 2 und 10 Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer, ein georgischer Staatsangehöriger und Angehöriger der georgischen Volksgruppe, reiste am 26.2.2004 illegal in das Bundesgebiet ein und beantragte am selben Tag die Gewährung von Asyl. Am 22.2.2005 sowie am 21.6.2005 fanden seine niederschriftlichen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt statt. Mit Bescheid vom 27.6.2005, Zahl: 04 03.238-BAW, wies das Bundesasylamt den Asylantrag gemäß § 7 AsylG 1997 idFBGBl. I Nr. 126/2002 ab (Spruchteil I.) und erklärte gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 idFBGBl. I Nr. 101/2003 die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Georgien für nicht zulässig (Spruchteil II.); weiters erteilte das Bundesasylamt dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 2 AsylG 1997 idFBGBl. I Nr. 101/2003 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 26.6.2006 (= Spruchteil III.). Gegen Spruchteil I. dieses Bescheides erhob der Beschwerdeführer am 9.9.2005 fristgerecht eine Berufung. Spruchteil II. und III. dieses Bescheides erwuchsen hingegen in Rechtskraft. Der Beschwerdeführer, ein georgischer Staatsangehöriger und Angehöriger der georgischen Volksgruppe, reiste am 26.2.2004 illegal in das Bundesgebiet ein und beantragte am selben Tag die Gewährung von Asyl. Am 22.2.2005 sowie am 21.6.2005 fanden seine niederschriftlichen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt statt. Mit Bescheid vom 27.6.2005, Zahl: 04 03.238-BAW, wies das Bundesasylamt den Asylantrag gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002, ab (Spruchteil römisch eins.) und erklärte gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Georgien für nicht zulässig (Spruchteil römisch zwei.); weiters erteilte das Bundesasylamt dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003, eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 26.6.2006 (= Spruchteil römisch drei.). Gegen Spruchteil römisch eins. dieses Bescheides erhob der Beschwerdeführer am 9.9.2005 fristgerecht eine Berufung. Spruchteil römisch zwei. und römisch drei. dieses Bescheides erwuchsen hingegen in Rechtskraft.

Bei der ersten Einvernahme am 22.2.2005, zu seinen Fluchtgründen befragt, gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes an: Er habe XXXX als Buchhalter gearbeitet. Als die neue Regierung an die Macht gekommen wäre, sei es zu Unruhen gekommen. Es wäre von verschiedenen Parteien viel Geld unterschlagen worden. Seine Unterschrift wäre auf vielen Dokumenten gestanden, weshalb er in Gefahr gewesen sei, festgenommen zu werden. Er sei während der Wahlen einem Wahlbüro zugewiesen gewesen. Dort wäre eine Videokamera installiert gewesen. Mit dieser Kamera seien alle Wahlfälschungen dokumentiert worden. Die Aufzeichnung sei in "ihrer" Partei (gemeint wohl: Parteilokal bzw. Parteizentrale) aufbewahrt worden. Die Kamera sei von der "XXXX", welcher er angehört habe, installiert worden. Die Wahlfälschungen seien von allen Parteien, die die heutige Regierung (gemeint: Regierung unter Präsident Saakaschwili) unterstützt hätten, begangen worden. In seinem Wahlkreis hätten alle Parteien die Wahlen gefälscht. Die XXXX hätte mittels der Videokamera dokumentiert, wie die heutige Regierung die Wahlen gefälscht habe. Es wären 12 Millionen Lari "genommen" worden. Teile dieses Betrages seien für die Wahlen und andere Teile für die Gehälter bestimmt gewesen. Dieses Geld sei unterschlagen worden bzw. wäre es von ihm "offiziell genommen und ausgegeben" worden. Er wüsste nicht, was dann mit diesem Geld geschehen sei. Er würde in Georgien wegen Unterschlagung gesucht, er habe jedoch kein Geld unterschlagen. Bei der ersten Einvernahme am 22.2.2005, zu seinen Fluchtgründen befragt, gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes an: Er habe XXXX als Buchhalter gearbeitet. Als die neue Regierung an die Macht gekommen wäre, sei es zu Unruhen gekommen. Es wäre von

verschiedenen Parteien viel Geld unterschlagen worden. Seine Unterschrift wäre auf vielen Dokumenten gestanden, weshalb er in Gefahr gewesen sei, festgenommen zu werden. Er sei während der Wahlen einem Wahlbüro zugewiesen gewesen. Dort wäre eine Videokamera installiert gewesen. Mit dieser Kamera seien alle Wahlfälschungen dokumentiert worden. Die Aufzeichnung sei in "ihrer" Partei (gemeint wohl: Parteilokal bzw. Parteizentrale) aufbewahrt worden. Die Kamera sei von der "XXXX", welcher er angehört habe, installiert worden. Die Wahlfälschungen seien von allen Parteien, die die heutige Regierung (gemeint: Regierung unter Präsident Saakaschwili) unterstützt hätten, begangen worden. In seinem Wahlkreis hätten alle Parteien die Wahlen gefälscht. Die römisch 40 hätte mittels der Videokamera dokumentiert, wie die heutige Regierung die Wahlen gefälscht habe. Es wären 12 Millionen Lari "genommen" worden. Teile dieses Betrages seien für die Wahlen und andere Teile für die Gehälter bestimmt gewesen. Dieses Geld sei unterschlagen worden bzw. wäre es von ihm "offiziell genommen und ausgegeben" worden. Er wüsste nicht, was dann mit diesem Geld geschehen sei. Er würde in Georgien wegen Unterschlagung gesucht, er habe jedoch kein Geld unterschlagen.

Im Rahmen seiner folgenden Einvernahme am 21.6.2005 gab der Beschwerdeführer bezüglich seiner Fluchtgründe Folgendes zu Protokoll: Seine Probleme in Georgien hätten im Jahr 2003 angefangen. Es habe "Dokumente mit Unterschrift" gegeben, die mit Geld zu tun gehabt hätten. Man habe von ihm diese Dokumente gefordert, nachdem er bereits von Georgien ausgereist wäre. Außer dem Umstand, dass man von ihm Dokumente gefordert hätte, habe er in Georgien keine Probleme gehabt. Außerdem hätte er ein Problem mit Kassetten gehabt, die sich auf die Wahlfälschung bezogen hätten. Der Beschwerdeführer leidet an AIDS sowie an Lungentuberkulose und befindet sich diesbezüglich in Österreich in laufender medizinischer Behandlung (vgl. Aktenseiten 99 bis 123 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes). Im Rahmen seiner folgenden Einvernahme am 21.6.2005 gab der Beschwerdeführer bezüglich seiner Fluchtgründe Folgendes zu Protokoll: Seine Probleme in Georgien hätten im Jahr 2003 angefangen. Es habe "Dokumente mit Unterschrift" gegeben, die mit Geld zu tun gehabt hätten. Man habe von ihm diese Dokumente gefordert, nachdem er bereits von Georgien ausgereist wäre. Außer dem Umstand, dass man von ihm Dokumente gefordert hätte, habe er in Georgien keine Probleme gehabt. Außerdem hätte er ein Problem mit Kassetten gehabt, die sich auf die Wahlfälschung bezogen hätten. Der Beschwerdeführer leidet an AIDS sowie an Lungentuberkulose und befindet sich diesbezüglich in Österreich in laufender medizinischer Behandlung vergleiche Aktenseiten 99 bis 123 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes).

Das Bundesasylamt stellte im o.a. Bescheid vom 27.6.2005 zunächst Folgendes fest:

Es stünde fest, dass der Beschwerdeführer georgischer Staatsangehöriger sei und mit HIV infiziert wäre. Die Identität des Beschwerdeführers könne mangels geeigneter Dokumente nicht festgestellt werden. Es habe nicht festgestellt werden können, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland Georgien eine begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung zu vergegenwärtigen hätte.

Nach umfassenden Länderfeststellungen zur allgemeinen Lage in Georgien (S 10-15) sowie speziell betreffend die Behandlungsmöglichkeiten einer HIV-infizierter Person in Georgien (S 15-18) erachtete das Bundesasylamt im o.a. Bescheid das Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht glaubwürdig und daher als nicht asylrelevant.

Beweiswürdigend führte das Bundesasylamt zusammengefasst Folgendes aus: Die Aussagen des Beschwerdeführers würden nicht den Anforderungen einer Glaubhaftmachung entsprechen. Er hätte sich auf abstrakte und allgemein gehaltene Darlegungen beschränkt und hätte konkrete oder detaillierte Angaben trotz Nachfrage nicht machen können. So sei der Beschwerdeführer in seinen niederschriftlichen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt weder in der Lage gewesen, anzugeben, von wem er eigentlich verfolgt worden sei, noch hätte er plausibel erklären können, warum er in Georgien nunmehr eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hätte. Die gesamten vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang dargelegten Schilderungen hätten lediglich aus ein paar Schlagwörtern bestanden, die auf konkrete Nachfrage in Verallgemeinerungen gemündet hätten. Auch dass der Beschwerdeführer in seiner ersten Einvernahme vor dem Bundesasylamt noch behauptet habe, dass er wegen Videokassetten, auf welchen Wahlfälschungen von anderen Parteien (außer der XXXX) aufgezeichnet worden wären, verfolgt worden sei und in seiner weiteren niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt von diesem Sachverhalt grundsätzlich abweichend behauptet habe, dass er wegen Dokumenten in Georgien gesucht würde, würde als weiters Indiz für die Unglaubwürdigkeit des gesamten Vorbringens gewertet. Zudem seien die Angaben des Beschwerdeführers mit den tatsächlichen Ereignissen in Georgien im November 2003 auch zeitlich nicht in Einklang zu bringen, zumal der Beschwerdeführer von Wahlen berichtet hätte, die am 22. November 2003 bzw. am 15. Oktober 2003 stattgefunden

hätten. Tatsächlich hätte es aber an den vom Beschwerdeführer behaupteten Zeitpunkten keine Wahlen in Georgien gegeben. Dass der Beschwerdeführer auch noch pauschal behauptet hätte, dass er von der georgischen Regierung verfolgt würde, obwohl es zum damaligen Zeitpunkt die jetzige georgische Regierung noch gar nicht gegeben habe, hätte den bereits oben dargelegten Eindruck der persönlichen Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ebenso verstärkt wie auch die Behauptung des Beschwerdeführers, er hätte Wahlfälschungen aufgezeichnet, die die anderen Parteien begangen hätten, obwohl es notorisch sei, dass die damaligen Wahlen von Schewardnadses römisch 40 gefälscht worden seien. Die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers würde auch durch den Umstand erschüttert, dass der Beschwerdeführer seinen vom Bundesasylamt als bedenklich klassifizierten georgischen Führerschein einer Echtheitsprüfung entzogen hätte. In einer Gesamtschau würde das Bundesasylamt daher zu dem den Denkgesetzen und den Erfahrungen des Lebens entsprechendem Ergebnis gelangen, dass der maßgebende, vom Beschwerdeführer behauptete und den Fluchtgrund betreffende Sachverhalt nicht den Tatsachen entsprechen würde. Beweiswürdigend führte das Bundesasylamt zusammengefasst Folgendes aus: Die Aussagen des Beschwerdeführers würden nicht den Anforderungen einer Glaubhaftmachung entsprechen. Er hätte sich auf abstrakte und allgemein gehaltene Darlegungen beschränkt und hätte konkrete oder detaillierte Angaben trotz Nachfrage nicht machen können. So sei der Beschwerdeführer in seinen niederschriftlichen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt weder in der Lage gewesen, anzugeben, von wem er eigentlich verfolgt worden sei, noch hätte er plausibel erklären können, warum er in Georgien nunmehr eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hätte. Die gesamten vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang dargelegten Schilderungen hätten lediglich aus ein paar Schlagwörtern bestanden, die auf konkrete Nachfrage in Verallgemeinerungen gemündet hätten. Auch dass der Beschwerdeführer in seiner ersten Einvernahme vor dem Bundesasylamt noch behauptet habe, dass er wegen Videokassetten, auf welchen Wahlfälschungen von anderen Parteien (außer der römisch 40) aufgezeichnet worden wären, verfolgt worden sei und in seiner weiteren niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt von diesem Sachverhalt grundsätzlich abweichend behauptet habe, dass er wegen Dokumenten in Georgien gesucht würde, würde als weiteres Indiz für die Unglaubwürdigkeit des gesamten Vorbringens gewertet. Zudem seien die Angaben des Beschwerdeführers mit den tatsächlichen Ereignissen in Georgien im November 2003 auch zeitlich nicht in Einklang zu bringen, zumal der Beschwerdeführer von Wahlen berichtet hätte, die am 22. November 2003 bzw. am 15. Oktober 2003 stattgefunden hätten. Tatsächlich hätte es aber an den vom Beschwerdeführer behaupteten Zeitpunkten keine Wahlen in Georgien gegeben. Dass der Beschwerdeführer auch noch pauschal behauptet hätte, dass er von der georgischen Regierung verfolgt würde, obwohl es zum damaligen Zeitpunkt die jetzige georgische Regierung noch gar nicht gegeben habe, hätte den bereits oben dargelegten Eindruck der persönlichen Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ebenso verstärkt wie auch die Behauptung des Beschwerdeführers, er hätte Wahlfälschungen aufgezeichnet, die die anderen Parteien begangen hätten, obwohl es notorisch sei, dass die damaligen Wahlen von Schewardnadses römisch 40 gefälscht worden seien. Die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers würde auch durch den Umstand erschüttert, dass der Beschwerdeführer seinen vom Bundesasylamt als bedenklich klassifizierten georgischen Führerschein einer Echtheitsprüfung entzogen hätte. In einer Gesamtschau würde das Bundesasylamt daher zu dem den Denkgesetzen und den Erfahrungen des Lebens entsprechendem Ergebnis gelangen, dass der maßgebende, vom Beschwerdeführer behauptete und den Fluchtgrund betreffende Sachverhalt nicht den Tatsachen entsprechen würde.

Bei der rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes führte das Bundesasylamt im o.a. Bescheid zu § 7 AsylG idF BGBl. I Nr. 126/2002 (Spruchteil I.) insbesondere aus: Im gegenständlichen Fall würde das Bundesasylamt im Rahmen der Beweiswürdigung die Angaben des Beschwerdeführers grundsätzlich als nicht glaubwürdig erachten, sodass die von ihm behaupteten Fluchtgründe nicht als Feststellung der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden könnten. Es wäre daher auch deren Eignung zur Glaubhaftmachung wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung nicht näher zu beurteilen. Bei der rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes führte das Bundesasylamt im o.a. Bescheid zu Paragraph 7, AsylG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002, (Spruchteil römisch eins.) insbesondere aus: Im gegenständlichen Fall würde das Bundesasylamt im Rahmen der Beweiswürdigung die Angaben des Beschwerdeführers grundsätzlich als nicht glaubwürdig erachten, sodass die von ihm behaupteten Fluchtgründe nicht als Feststellung der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden könnten. Es wäre daher auch deren Eignung zur Glaubhaftmachung wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung nicht näher zu beurteilen.

In Bezug auf die Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 AsylG idF BGBl. I Nr. 101/2003 (Spruchteil II.) verwies das Bundesasylamt hinsichtlich § 57 FrG auf seine Ausführungen zu § 7 AsylG und führte dazu aus, dass das Bestehen einer Gefährdungssituation iSd § 57 Abs. 2 FrG bereits unter Spruchpunkt I geprüft und verneint worden sei. Im

vorliegenden Fall habe sich jedoch aufgrund der HIV-Infektion des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland die Unzulässigkeit der Abschiebung gemäß § 57 Abs. 1 FrG ergeben. Gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 2 AsylG idF BGBl. I Nr. 101/2003 sei dem Beschwerdeführer daher eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr zu bewilligen gewesen (Spruchteil III.). In Bezug auf die Entscheidung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003, (Spruchteil römisch zwei.) verwies das Bundesasylamt hinsichtlich Paragraph 57, FrG auf seine Ausführungen zu Paragraph 7, AsylG und führte dazu aus, dass das Bestehen einer Gefährdungssituation iSd Paragraph 57, Absatz 2, FrG bereits unter Spruchpunkt römisch eins geprüft und verneint worden sei. Im vorliegenden Fall habe sich jedoch aufgrund der HIV-Infektion des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland die Unzulässigkeit der Abschiebung gemäß Paragraph 57, Absatz eins, FrG ergeben. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, AsylG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003, sei dem Beschwerdeführer daher eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr zu bewilligen gewesen (Spruchteil römisch drei.).

Gegen Spruchteil I. des o.a. Bescheides erhob der Beschwerdeführer fristgerecht eine Berufung wegen Verfahrensfehlern und materieller Rechtswidrigkeit. Begründend führte er im Wesentlichen aus: Das Bundesasylamt sei im gegenständlichen Fall seinen Ermittlungspflichten nicht nachgekommen und hätte nicht auf die ihm drohende Verfolgungsgefahr Rücksicht genommen. Seine Probleme in seiner Eigenschaft als Buchhalter in der XXXX hätten mit dem Umsturz in seiner Heimat begonnen. In vielen Behörden seien Ängste entstanden, dass die neue Regierung die Korruption, in die viele Beamte verwickelt gewesen seien, mit Vehemenz bekämpfen könnte, was viele dieser Beamten in Schwierigkeiten gebracht hätte. Die Betroffenen hätten sich daher mit Vehemenz bemüht, verdächtige Schriftstücke zu beseitigen. Als die neue Regierung die ersten Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption gesetzt hätte, hätten viele "daran glauben müssen", die "bisher fest im Sattel" gesessen seien. Er selbst habe sich auch Sorgen gemacht, da auf vielen Dokumenten sein Name aufgeschienen sei, weshalb der Verdacht der Geldunterschlagung und der Wahlfälschung bzw. die danach möglicherweise folgende Verhaftung sehr konkret gewesen sei. Dies hänge auch damit zusammen, dass er für die XXXX Wahlbeobachter gewesen sei. Man hätte ihn über eine Videokamera gefilmt. Dies sei für ihn problematisch, weil man ihm so die Fälschung von Dokumenten, Betrug und die Unterdrückung von Urkunden anhand des Filmmaterials nachweisen könnte. Obwohl die Aufzeichnungen im Gebäude der Partei aufbewahrt würden, könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine unbefugte Person des Materials bemächtigen und dieses gegen ihn verwenden würde. Er habe weiters als Buchhalter viele Schmiergelder angenommen, die teilweise für die Bestreitung der Kosten des Wahlkampfes und teilweise für die Bezahlung der Gehälter der Parteiangestellten verwendet worden seien. Was mit dem Geld dann wirklich geschehen sei, wüsste er nicht genau. Man würde ihn in seiner Heimat allerdings wegen Unterschlagung suchen. Er könne in seiner Heimat nicht mit einer Amnestie o. ä. rechnen. Er hätte durch ein Telefonat mit seinen Eltern festgestellt, dass gegen ihn Erhebungen durchgeführt würden. Bis dato gebe es keine umfassende Amnestiegesetzgebung, der er sich als Betroffener bedienen hätte können. Seine teilweise einsilbigen Angaben vor dem Bundesasylamt, aufgrund derer das Bundesasylamt u. a. auf seine Unglaubwürdigkeit geschlossen hätte, ließen sich dadurch erklären, dass er ein schwerkranker Mann sei. Er sei HIV-positiv, leide an Hepatitis C und sei in XXXX halbtot geprügelt worden, wodurch er eine schwere Gehirnerschütterung und Gleichgewichtsprobleme erlitten habe. Er würde daher auch gegen Spruchteil römisch eins. des o.a. Bescheides erhob der Beschwerdeführer fristgerecht eine Berufung wegen Verfahrensfehlern und materieller Rechtswidrigkeit. Begründend führte er im Wesentlichen aus: Das Bundesasylamt sei im gegenständlichen Fall seinen Ermittlungspflichten nicht nachgekommen und hätte nicht auf die ihm drohende Verfolgungsgefahr Rücksicht genommen. Seine Probleme in seiner Eigenschaft als Buchhalter in der römisch 40 hätten mit dem Umsturz in seiner Heimat begonnen. In vielen Behörden seien Ängste entstanden, dass die neue Regierung die Korruption, in die viele Beamte verwickelt gewesen seien, mit Vehemenz bekämpfen könnte, was viele dieser Beamten in Schwierigkeiten gebracht hätte. Die Betroffenen hätten sich daher mit Vehemenz bemüht, verdächtige Schriftstücke zu beseitigen. Als die neue Regierung die ersten Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption gesetzt hätte, hätten viele "daran glauben müssen", die "bisher fest im Sattel" gesessen seien. Er selbst habe sich auch Sorgen gemacht, da auf vielen Dokumenten sein Name aufgeschienen sei, weshalb der Verdacht der Geldunterschlagung und der Wahlfälschung bzw. die danach möglicherweise folgende Verhaftung sehr konkret gewesen sei. Dies hänge auch damit zusammen, dass er für die römisch 40 Wahlbeobachter gewesen sei. Man hätte ihn über eine Videokamera gefilmt. Dies sei für ihn problematisch, weil man ihm so die Fälschung von Dokumenten, Betrug und die Unterdrückung von Urkunden

anhand des Filmmaterials nachweisen könnte. Obwohl die Aufzeichnungen im Gebäude der Partei aufbewahrt würden, könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine unbefugte Person des Materials bemächtigen und dieses gegen ihn verwenden würde. Er habe weiters als Buchhalter viele Schmiergelder angenommen, die teilweise für die Bestreitung der Kosten des Wahlkampfes und teilweise für die Bezahlung der Gehälter der Parteiangestellten verwendet worden seien. Was mit dem Geld dann wirklich geschehen sei, wüsste er nicht genau. Man würde ihn in seiner Heimat allerdings wegen Unterschlagung suchen. Er könne in seiner Heimat nicht mit einer Amnestie o. ä. rechnen. Er hätte durch ein Telefonat mit seinen Eltern festgestellt, dass gegen ihn Erhebungen durchgeführt würden. Bis dato gebe es keine umfassende Amnestiegesetzgebung, der er sich als Betroffener bedienen hätte können. Seine teilweise einsilbigen Angaben vor dem Bundesasylamt, aufgrund derer das Bundesasylamt u. a. auf seine Unglaubwürdigkeit geschlossen hätte, ließen sich dadurch erklären, dass er ein schwerkranker Mann sei. Er sei HIV-positiv, leide an Hepatitis C und sei in römisch 40 halbtot geprügelt worden, wodurch er eine schwere Gehirnerschütterung und Gleichgewichtsprobleme erlitten habe. Er würde daher auch

an veritablen Gedächtnis- und Erinnerungsstörungen leiden. Er leide weiters an einer schweren Rauschgiftsucht, die er in Österreich erworben habe. Er stelle daher die Anträge eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durchzuführen oder allenfalls ihm Asyl zu gewähren.

Mit Bescheid vom 04.03.2007 zur Zl.: 263.955/0/7E-VII/19/05 wurde die Berufung durch den UBAS gemäß 7 AsylG 1997 als unbegründet abgewiesen. Mit Bescheid vom 04.03.2007 zur Zl.: 263.955/0/7E-VII/19/05 wurde die Berufung durch den UBAS gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 als unbegründet abgewiesen.

Letztmalig wurde die befristete Aufenthaltsbewilligung mit Bescheid vom 02.07.2008, bis zum 26.06.2009 verlängert.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 05.11.2008 wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten gem. § 9 Abs. 1 AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt, gem. § 9 Abs. 2 AsylG 2005 die befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter aberkannt und er wurde gem. § 10 Abs. 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 05.11.2008 wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten gem. Paragraph 9, Absatz eins, AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt, gem. Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 die befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter aberkannt und er wurde gem. Paragraph 10, Absatz eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung erhoben. Begründet wurde die Beschwerde mit Verfahrensmängeln und Fehlern in der rechtlichen Beurteilung durch das Bundesasylamt. Im Wesentlichen bringt der Beschwerdeführer vor, dass aufgrund der medizinischen Versorgungslage in Georgien eine Aberkennung des subsidiären Schutzes nicht möglich wäre. Das System der Gesundheitsvorsorge in Georgien hätte sich nicht verbessert, weshalb die Aberkennung des subsidiären Schutzes zu Unrecht erfolgte. Auch sei er aufgrund der Erkrankung an HIV und Hep. B sicherlich nicht arbeitsfähig und könne sich daher die notwendigen Medikamente in Georgien nicht leisten. Der Beschwerdeführer beantragt ein medizinisches Gutachten, zum Nachweis dafür, dass er nicht arbeitsfähig sei.

2. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Zur Person des Beschwerdeführers wird Folgendes festgestellt:

Festgestellt werden konnte lediglich seine georgische Staatsangehörigkeit. Seine Identität steht nicht fest. Die angeführte Identität dient in diesem Verfahren lediglich zur Individualisierung der Person.

Nicht festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Georgien in seinem Recht auf Leben gefährdet, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen würde oder von der Todesstrafe bedroht wäre.

Der Beschwerdeführer verfügt mit Ausnahme seines volljähriger Bruders, XXXX, StA: Georgien, Az.: D12 267941-0/2008/18E dieser hält sich als Asylwerber in Österreich auf und wurde zwischenzeitlich aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, weder über Verwandte noch über sonstige familiäre oder private Bindungen in Österreich, im Bereich der EU, in Norwegen oder in Island. Der Beschwerdeführer verfügt mit Ausnahme seines volljähriger Bruders, römisch 40, StA: Georgien, Az.: D12 267941-0/2008/18E dieser hält sich als Asylwerber in Österreich auf und wurde zwischenzeitlich aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, weder über Verwandte noch über sonstige familiäre oder private Bindungen in Österreich, im Bereich der EU, in Norwegen oder in Island.

Laut Anfrage im Strafregister liegen folgende rechtskräftige Verurteilungen vor:

Mit Urteil des LG XXXX wurde der Beschwerdeführer wegen Begehung der §§ 15, 127, 129/1 und 129/2 zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten (7 Monate bedingt) verurteilt. Mit Urteil des LG römisch 40 wurde der Beschwerdeführer wegen Begehung der Paragraphen 15, 127, 129 /, eins und 129 /, 2 zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten (7 Monate bedingt) verurteilt.

Mit Urteil des LG für Strafsachen XXXX wurde der Beschwerdeführer wegen Begehung der §§ 127, 128 Abs 1/4, 129 Abs 1 und 130 (4. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten XXXX verurteilt. Mit Urteil des LG für Strafsachen römisch 40 wurde der Beschwerdeführer wegen Begehung der Paragraphen 127, 128, Absatz eins /, 4, 129, Absatz eins und 130 (4. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten römisch 40 verurteilt.

Mit Urteil des BG XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen Begehung des § 148a/1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Monat verurteilt. Mit Urteil des BG römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Begehung des Paragraph 148 a, /, eins, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Monat verurteilt.

Der Beschwerdeführer leidet unter Infektionen mit HIV und Hepatitis

B.

Zur relevanten Situation in Georgien wird folgendes festgestellt:

Der Asylgerichtshof schließt sich den Länderfeststellungen der belangten Behörde zu Georgien (vgl. AS 575 bis AS 609) des erstinstanzlichen Bescheides an und erhebt diese zum Bestandteil dieses Erkenntnisses. Bis zum Entscheidungsdatum sind dem Asylgerichtshof keine entscheidungsmaßgeblichen Änderungen der Ländersituation bekannt geworden. Der Asylgerichtshof schließt sich den Länderfeststellungen der belangten Behörde zu Georgien (vergleiche AS 575 bis AS 609) des erstinstanzlichen Bescheides an und erhebt diese zum Bestandteil dieses Erkenntnisses. Bis zum Entscheidungsdatum sind dem Asylgerichtshof keine entscheidungsmaßgeblichen Änderungen der Ländersituation bekannt geworden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ergeben sich aus seinen diesbezüglich glaubwürdigen Angaben im Asylverfahren, die insbesondere durch seine Sprachkenntnisse untermauert wurden. Dokumente, die seine Identität beweisen, wurden nicht vorgelegt.

Die Feststellungen zu den gerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers beruhen auf der dem Akt inliegenden Strafregisterauskunft vom 04.12.2008.

Das Bundesasylamt hat ein mängelfreies, ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Ergebnisse dieses Verfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammengefasst.

Die Feststellungen zur Situation in Georgien beruhen auf den angeführten unbedenklichen Quellen, denen der Beschwerdeführer auch nicht substantiiert entgegengetreten ist.

Das Bundesasylamt hat folgende Feststellungen bzgl. der Behandlungsmöglichkeiten der vorliegenden Erkrankungen getroffen:

"Medizinische Versorgung:

Grundlegendste medizinische Notfallversorgung ist in Georgien für jedermann gewährleistet. Die Ausstattung von Krankenhäusern in Georgien entspricht vielfach jedoch nicht internationalen Standards. Dennoch können fast alle Erkrankungen wie in Westeuropa zufrieden stellend behandelt werden. Hepatitis B und C sind in Georgien ebenfalls in speziellen Abteilungen behandelbar. Probleme gibt es noch mit Drogensersatzprogrammen. So ist Methadon derzeit in Georgien nicht verfügbar.

Die Krankenanstalten in Tiflis sind auch im staatlichen Bereich mit den erforderlichen grundlegenden Apparaturen und Einrichtungen gut ausgestattet. Auch psychologische Erkrankungen wie PTBS sind in Georgien behandelbar (etwa in der Spezialklinik in Tiflis). Es gibt auch eigene Dialysestationen. Bei der Dialyse gibt es ein staatliches Programm, über

welches man zu einer kostenfreien Dialysebehandlung kommen kann. Personen, die nicht von diesem Programm erfasst sind, müssen für die (sehr teure) Behandlung selbst aufkommen.

Die Gesamtlage in qualitativer Hinsicht in Georgien hat sich im Vergleich zu früheren Jahren verbessert. Es gibt einen kostenlosen Krankennotruf und Kleinkinder bekommen über kostenlose staatliche Impfprogramme die notwendigen Impfungen.

(Bundesasylamt, Bericht zur Fact Finding Mission - Armenien, Georgien, Aserbaidshan, 1.11.2007)

Es gibt spezielle Programme zur Finanzierung der Behandlung von bestimmten Krankheiten. Die Zugangsvoraussetzungen zu diesen Programmen sind durchaus unterschiedlich und eine generelle diesbezügliche Aussage ist nicht möglich. Fakt ist jedenfalls, dass bei Nichtaufnahme in die staatlichen Finanzierungsprogramme erhebliche Kosten bei der medizinischen Versorgung entstehen können, die jedoch teilweise durch NGOs oder sonstige Organisationen abgedeckt werden können; insbesondere bei besonderer Bedürftigkeit. In Georgien kommt es jedoch zu einem Boom an Privatisierungen von Krankenanstalten, der zwar einerseits zu einer verbesserten medizinischen Infrastruktur führt, jedoch auch steigende Kosten mit sich gebracht hat.

Absolut erforderliche Notfallbehandlungen sind sichergestellt, ohne dies von den finanziellen Ressourcen der betroffenen Personen abhängig zu machen. Fast alle gängigen Nachsorgeuntersuchungen gehen jedoch zu Lasten des Patienten.

(Bundesasylamt, Bericht zur Fact Finding Mission - Armenien, Georgien, Aserbaidshan, 1.11.2007)

Die kostendeckende Übernahme der Kosten der medizinischen Behandlungen durch den Staat ist nicht in allen Fällen möglich. Die Kostenübernahme ist jedoch u.a. bei Geburten, Krebs, psychiatrische Behandlung, Tuberkulose, Lebensbedrohung möglich. Einige Krankenhäuser, die mit internationaler humanitärer Hilfe unterstützt werden, behandeln besonders bedürftige Patienten kostenlos. Gleiches gilt für einzelne besonders engagierte Ärzte. In Tiflis und anderen großen Städten existieren Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, in denen überlebensnotwendige Maßnahmen durchgeführt werden. In sechs über das Land verteilten Krankenhäusern sind Plätze für die psychiatrische Behandlung von bis zu 1.000 chronisch kranken Patienten vorhanden. Chronische Erkrankungen aus dem Bereich der inneren Medizin können ggf. nach Einstellung in speziellen Zentren in Tiflis und den größeren Städten Batumi, Kutaissi, Telawi grundsätzlich behandelt werden. Die Standards in den Tifliser Krankenhäusern sind in der Regel höher als in den übrigen Städten, so dass zahlungskräftige Patienten eine Behandlung in Tiflis vorziehen.

(Auswärtiges Amt, Bericht über asyl- und abschieberelevante Lage in Georgien, 24.4.2006)

HIV:

Laut WHO (World Health Organization) lebten Ende 2006 in Georgien etwa 1100 Personen, die mit dem HIV/Aids-Virus angesteckt waren. Seit 2004 gibt es in Georgien flächendeckenden Zugang zu hochaktiver Antiretroviraltherapie. Das Gesetz sieht vor, dass alle registrierten HIV/Aids-Patienten gleichen Zugang zu Diagnose und Behandlung einschließlich Antiretroviraltherapie haben und ist dies auch seit Dezember 2004 sichergestellt.

Mit Stichtag Dezember 2006 waren in Georgien 738 Personen aufgrund einer HIV/AIDS Erkrankung in Behandlung. Hiervon steckten sich etwa 65 % aufgrund ihres Drogenkonsums mit HIV an.

(WHO, Georgia - HIV/AIDS country profiles, 01.12.2007;

http://www.euro.who.int/aids/ctryinfo/overview/20060118_16 (Zugriff am 12.06.2008);

Die Versorgung von HIV-Patienten mit den erforderlichen Medikamenten, insbesondere für die Durchführung einer hochaktiven antiretroviralen Therapie (HAART) ist gesichert. Zugang zu der Behandlung haben alle georgischen Staatsbürger. Es gibt kostenlose Programme, Kostenübernahme erfolgt bei diesen zu 100%. Es gibt keine Berichte, denen zufolge es zu Diskriminierungen von Personen aufgrund ihrer HIV Infektion kommen würde.

Ein Methadon Ersatzprogramm existiert in Georgien, jedoch ist die Teilnehmerzahl an diesem Programm noch relativ gering im Vergleich zur Anzahl der Drogensüchtigen in Georgien. In der Zukunft ist eine Erweiterung dieses Programms geplant. Der Zugang zum Programm ist aufgrund der beschränkten Kapazität eingeschränkt. Die Teilnahme ist jedoch kostenlos. Es gibt abgesehen davon keine andere Drogensersatztherapie.

(Antwort des Arztes Dr. Mike Mc Carthy, Managing Director, International Project Support Services; übermittelt per E-Mail vom VB in Georgien am 16. Mai 2008)

Es können in Georgien fast alle Erkrankungen wie in Westeuropa zufrieden stellend behandelt werden. Hepatitis B und C sind in Georgien ebenfalls in speziellen Abteilungen behandelbar. Probleme gibt es noch mit Drogenersatzprogrammen.

(Bundesasylamt, Bericht zur Fact Finding Mission - Armenien, Georgien, Aserbaidshan, 1.11.2007)"

Der Asylgerichtshof schließt sich der Beweiswürdigung zu den Feststellungen zur Situation in Georgien, die sich auf verschiedene aktuelle Länderberichte unterschiedlichster Quellen stützen können, an.

Die herangezogenen Berichte und Informationsquellen der belangten Behörde stammen größtenteils von staatlichen Institutionen oder diesen nahestehenden Einrichtungen und sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel an deren Objektivität und Unparteilichkeit entstehen lassen. Da die Berichte zudem auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht für den erkennenden Senat kein Grund, an der Richtigkeit der Situationsdarstellungen zu zweifeln.

Hinsichtlich der seitens des Beschwerdeführers vorgebrachten Argumente, dass die Feststellungen zum Gesundheitssystem in Georgien mangelhaft seien und die Behandlung seiner Krankheiten in Georgien nicht gesichert wäre, ist anzumerken:

Grundsätzlich sind Länderberichte wie die im Bescheid angeführten als Substrat verschiedener Einzelberichte zu betrachten, die naturgemäß die Lage aus verschiedenen Blickwinkeln analysieren und daher einzeln betrachtet zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. Es ist daher auch denklogisch, dass eine zusammenfassende und ausgewogene Länderfeststellung zwar prima vista von singulär betrachteten Berichten abweicht, gleichzeitig jedoch einzelne der Länderfeststellung widersprechende bzw. abweichende Berichte die Länderfeststellung nicht in deren Aussage bzw. Ergebnis erschüttern können. In der Folge kann daher ha. nicht davon ausgegangen werden, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers zu einer inhaltlichen Änderung der Länderfeststellung beitragen kann.

Aus den dem Beschwerdeführer vorgelegten Länderberichten über die medizinische Versorgung in Georgien ergibt sich, dass eine kostenlose medizinische Versorgung bei einer HIV Infektion besteht. Bezüglich der Hepatitis B Infektion besteht ebenfalls eine Behandlungsmöglichkeit, eine kostenlose Versorgung liegt nur dann vor, falls Lebensgefahr bestehen würde.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, in welcher sich dieser auf die gängige Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezieht, ist eine kostenlose medizinische Behandlungsmöglichkeit im Heimatland für die Zulässigkeit einer Ausweisungsentscheidung nicht erforderlich.

In seiner Entscheidung vom 06.03.2008 stellt der Verfassungsgerichtshof in Übereinstimmung mit der Judikatur des EGMR folgendes fest:

"Im Allgemeinen hat kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Art. 3 EMRK. Solche liegen vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (vgl. VfGH 06.03.2008, B 2400/07-9).""Im Allgemeinen hat kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Artikel 3, EMRK. Solche liegen vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben vergleiche VfGH 06.03.2008, B 2400/07-9)."

Dass durch die jüngsten Ereignisse in Georgien und daraus resultierender budgetärer Schwierigkeiten die Behandlung

von HIV nur mehr eingeschränkter möglich ist, kann ausgeschlossen werden, da die HIV-Behandlung zur Gänze durch internationale Geber finanziert wird und daher budgetäre Schwierigkeiten Georgiens keine Auswirkungen auf die HIV-Behandlung haben werden.

Aufgrund dessen war das vom Beschwerdeführer beantragte medizinisches Gutachten, zum Nachweis dafür, dass er nicht arbeitsfähig sei, nicht erforderlich, da nicht entscheidungsrelevant.

Im Ergebnis war daher der Beweiswürdigung des Bundesasylamtes zuzustimmen.

II. Rechtlich ergibt sich daraus römisch zwei. Rechtlich ergibt sich daraus:

Gemäß § 28 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2005, außer Kraft. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 100 aus 2005,, außer Kraft.

Gemäß § 23 AsylGHG sind - soweit sich aus dem B-VG, dem AsylG und dem VwGG nicht anderes ergibt - auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 23, AsylGHG sind - soweit sich aus dem B-VG, dem AsylG und dem VwGG nicht anderes ergibt - auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 sind am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen: Gemäß Paragraph 75, Absatz 7, AsylG 2005 sind am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängige Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

§ 61 AsylG 2005 lautet wie folgt: Paragraph 61, AsylG 2005 lautet wie folgt:

(1) Der Asylgerichtshof entscheidet in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 vorgesehen ist, durch Einzelrichter über (1) Der Asylgerichtshof entscheidet in Senaten oder, soweit dies in Absatz 3, vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

(2) Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 2 sind beim Asylgerichtshof einzubringen. Im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht geht die Entscheidung auf den Asylgerichtshof über. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Bundesasylamtes zurückzuführen ist. (2) Beschwerden gemäß Absatz eins, Ziffer 2, sind beim Asylgerichtshof einzubringen. Im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht geht die Entscheidung auf den Asylgerichtshof über. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Bundesasylamtes zurückzuführen ist.

(3) Der Asylgerichtshof entscheidet durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. zurückweisende Bescheide

a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,;

b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5

c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG, und c) wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG, und

2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung

(4) Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet der für die Behandlung der Beschwerde zuständige Einzelrichter oder Senatsvorsitzende.

Im vorliegenden Fall ist daher das Verfahren des Beschwerdeführers von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat des Asylgerichtshofes zu führen.

Zu Spruchpunkt I:

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 AsylG ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs.1) nicht oder nicht mehr vorliegen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 1 AsylG ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8, Absatz eins,) nicht oder nicht mehr vorliegen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG hat die Behörde einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG hat die Behörde einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG sind Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG) offen steht. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3, AsylG sind Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG) offen steht.

Wird einem Fremden der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt, hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen, ob dem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist.

§ 8 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 1 AsylG beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Teil des Herkunftsstaates des Antragstellers, in dem für den Antragsteller keine begründete Furcht vor Verfolgung und keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 AsylG ist unter dem Herkunftsstaat der Staat zu verstehen, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt oder im Falle der Staatenlosigkeit, der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes. Paragraph 8, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz eins, AsylG beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Teil des Herkunftsstaates des Antragstellers, in dem für den Antragsteller keine begründete Furcht vor Verfolgung und keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 17, AsylG ist unter dem Herkunftsstaat der Staat zu verstehen, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt oder im Falle der Staatenlosigkeit, der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes.

Wird der Antrag auf internationalen Schutz eines Fremden in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, ordnet § 8 Abs. 1 AsylG an, dass dem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist, wenn eine mögliche Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des

Fremden in seinen Herkunftsstaat für ihn eine reale Gefahr einer Verletzung in seinem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK iVm den Protokollen Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe) oder eine Verletzung in seinem Recht auf Schutz vor Folter oder unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK) oder für den Fremden als Zivilperson eine reale Gefahr einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit seiner Person infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes mit sich bringen würde. Wird der Antrag auf internationalen Schutz eines Fremden in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, ordnet Paragraph 8, Absatz eins, AsylG an, dass dem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist, wenn eine mögliche Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat für ihn eine reale Gefahr einer Verletzung in seinem Recht auf Leben (Artikel 2, EMRK in Verbindung mit den Protokollen Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe) oder eine Verletzung in seinem Recht auf Schutz vor Folter oder unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Artikel 3, EMRK) oder für den Fremden als Zivilperson eine reale Gefahr einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit seiner Person infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes mit sich bringen würde.

Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr ("a sufficiently real risk") möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (vgl. etwa VwGH vom 19.02.2004, ZI. 99/20/0573, mwN auf die Judikatur des EGMR). Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen, dass der Betroffene ein solches Schicksal erleiden könnte, reichen nicht aus. Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr ("a sufficiently real risk") möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen vergleiche etwa VwGH vom 19.02.2004, ZI. 99/20/0573, mwN auf die Judikatur des EGMR). Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen, dass der Betroffene ein solches Schicksal erleiden könnte, reichen nicht aus.

Nach der Judikatur des EGMR obliegt es der betroffenen Person, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Abschiebung behauptet, so weit als möglich Informationen vorzulegen, die den innerstaatlichen Behörden und dem Gerichtshof eine Bewertung der mit einer Abschiebung verbundenen Gefahr erlauben (vgl. EGMR vom 05.07.2005 in Said gg. die Niederlande). Bezüglich der Berufung auf eine allgemeine Gefahrensituation im Heimatstaat, hat die betroffene Person auch darzulegen, dass ihre Situation schlechter sei, als jene der übrigen Bewohner des Staates (vgl. EGMR vom 26.07.2005 N. gg. Finnland). Nach der Judikatur des EGMR obliegt es der betroffenen Person, die eine Verletzung von Artikel 3, EMRK im Falle einer Abschiebung behauptet, so weit als möglich Informationen vorzulegen, die den innerstaatlichen Behörden und dem Gerichtshof eine Bewertung der mit einer Abschiebung verbundenen Gefahr erlauben vergleiche EGMR vom 05.07.2005 in Said gg. die Niederlande). Bezüglich der Berufung auf eine allgemeine Gefahrensituation im Heimatstaat, hat die betroffene Person auch darzulegen, dass ihre Situation schlechter sei, als jene der übrigen Bewohner des Staates vergleiche EGMR vom 26.07.2005 N. gg. Finnland).

Das Vorliegen eines tatsächlichen Risikos ist von der Behörde im Zeitpunkt der Entscheidung zu prüfen (vgl. EGMR vom 15.11.1996 in Chahal gg. Vereinigtes Königreich). Das Vorliegen eines tatsächlichen Risikos ist von der Behörde im Zeitpunkt der Entscheidung zu prüfen vergleiche EGMR vom 15.11.1996 in Chahal gg. Vereinigtes Königreich).

Gemäß der Judikatur des VwGH erfordert die Beurteilung des Vorliegens eines tatsächlichen Risikos eine ganzheitliche Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK auch sonst gültigen Maßstab des "real risk", wobei sich die Gefahrenprognose auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtsslage im Zielstaat zu beziehen hat (vgl. VwGH vom 31.03.2005, ZI. 2002/20/0582, ZI. 2005/20/0095). Dabei kann bei der Prüfung von außerhalb staatlicher

Verantwortlichkeit liegender Gegebenheiten nur dann in der Außerlanderschaffung des Antragsstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK liegen, wenn außergewöhnliche, exzeptionelle Umstände, glaubhaft gemacht sind (vgl. EGMR, Urteil vom 06.02.2001, Beschwerde Nr. 44599/98, Bensaid v United Kingdom; VwGH 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443). Ob die Verwirklichung der im Zielstaat drohenden Gefahren eine Verletzung des Art. 3 EMRK durch den Zielstaat bedeuten würde, ist nach der Rechtsprechung des EGMR nicht entscheidend. Gemäß der Judikatur des VwGH erfordert die Beurteilung des Vorliegens eines tatsächlichen Risikos eine ganzheitliche Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3, EMRK auch sonst gültigen Maßstab des "real risk", wobei sich die Gefahrenprognose auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtsslage im Zielstaat zu beziehen hat vergleiche VwGH vom 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, Zl. 2005/20/0095). Dabei kann bei der Prüfung von außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegender Gegebenheiten nur dann in der Außerlanderschaffung des Antragsstellers eine Verletzung des Artikel 3, EMRK liegen, wenn außergewöhnliche, exzeptionelle Umstände, glaubhaft gemacht sind vergleiche EGMR, Urteil vom 06.02.2001, Beschwerde Nr. 44599/98, Bensaid v United Kingdom; VwGH 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443). Ob die Verwirklichung der im Zielstaat drohenden Gefahren eine Verletzung des Artikel 3, EMRK durch den Zielstaat bedeuten würde, ist nach der Rechtsprechung des EGMR nicht entscheidend.

Der Asylgerichtshof hat somit zu klären, ob im Falle der Verbringung des Beschwerdeführers in sein Heimatland Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde. Der Asylgerichtshof hat somit zu klären, ob im Falle der Verbringung des Beschwerdeführers in sein Heimatland Artikel 2, EMRK (Recht auf Leben), Artikel 3, EMRK (Verbot der Folter) oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, das der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen hat, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffende, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerte Angaben darzutun ist (vgl. VwGH vom 26.06.1997, Zl. 95/18/1291). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in der Sphäre des Asylwerbers gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, das der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen hat, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffende, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerte Angaben darzutun ist vergleiche VwGH vom 26.06.1997, Zl. 95/18/1291). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in der Sphäre des Asylwerbers gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann.

Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen, die drohende Maßnahme muss von einer bestimmten Intensität sein und ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK zu gelangen. Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen, die drohende Maßnahme muss von einer bestimmten Intensität sein und ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich des Artikel 3, EMRK zu gelangen.

Den Fremden trifft somit eine Mitwirkungspflicht, von sich aus das für eine Beurteilung der allfälligen Unzulässigkeit der Abschiebung wesentliche Tatsachenvorbringen zu erstatten und dieses zumindest glaubhaft zu machen. Hinsichtlich der Glaubhaftmachung des Vorliegens einer derartigen Gefahr ist es erforderlich, dass der Fremde die für diese ihm drohende Behandlung oder Verfolgung sprechenden Gründe konkret und in sich stimmig schildert und, dass diese Gründe objektivierbar sind.

Diesbezüglich geht die relevante Judikatur des EGMR insgesamt von folgenden Grundsätzen aus:

AYEGH v Schweden, 07.11.2006, Rs 4701/05

KARIM v Schweden, 04.07.2006, Rs 24171/05

PARAMASOTHY v NIEDERLANDE, 10.11.2005, Rs 14492/03

RAMADAN & AHJREDINI v Niederlande, 10.11.2005, Rs 35989/03

HUKIC v Schweden, 27.09.2005, Rs 17416/05

OVDIENKO v Finnland, 31.05.2005, Rs 1383/04

AMEGNIGAN v Niederlande, 25.11.2004, Rs 25629/04

NDANGOYA v Schweden, 22.06.2004, Rs 17868/03

Aus dieser Rechtsprechung ergeben sich folgende Judikaturlinien:

Der Umstand, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielland schlechter sind als im Aufenthaltsland, und allfälligerweise "erhebliche Kosten" verursachen, ist nicht ausschlaggebend. In der Entscheidung HUKIC v Schweden, 27.09.2005, Rs 17416/05 wurde die Abschiebung des am Down-Syndrom leidenden Beschwerdeführers nach Bosnien-Herzegowina für zulässig erklärt und wurde ausgeführt, dass die Möglichkeit der medizinischen Versorgung in Bosnien-Herzegowina gegeben sei. Dass die Behandlung in Bosnien-Herzegowina nicht den gleichen Standard wie in Schweden aufweise und unter Umständen auch kostenintensiver sei, sei nicht relevant. Notwendige Behandlungsmöglichkeiten wären gegeben und dies sei jedenfalls ausreichend.

Dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung verschlechtert ("mentaler Stress" ist nicht entscheidend), ist vom Antragsteller konkret nachzuweisen, bloße Spekulationen über die Möglichkeit sind nicht ausreichend. Auch Selbstmordabsichten hindern eine Abschiebung für sich genommen nicht. In der Beschwerdesache OVDIENKO v Finnland vom 31.05.2005, Nr. 1383/04, wurde die Abschiebung des Beschwerdeführers, der seit 2002 in psychiatrischer Behandlung war und der selbstmordgefährdet ist, für zulässig erklärt; mentaler Stress durch eine Abschiebungsdrohung in die Ukraine ist kein ausreichendes 'real risk'. In AYEGB v Schweden vom 07.11.2006 betonte der EGMR auch den Umstand, dass ein schlechter Gesundheitszustand durch die unsichere Lage im Aufenthaltsstaat und die Angst vor Abschiebung in den Iran bedingt sei; die (damit in Zusammenhang stehende) erklärte Selbstmordabsicht hindert die Abschiebung nicht (anderes kann gelten, wenn der/die Betreffende bereits längerer Zeit in stationärer psychiatrischer Behandlung ist. Die zuständigen Behörden müssen sich vor dem unmittelbaren Vollzug noch einmal von der Überstellungsfähigkeit überzeugen und geeignete Maßnahmen treffen, um einen Suizid zu verhindern (siehe auch KARIM v Schweden).

Auch Abschiebungen psychisch kranker Personen nach mehreren Jahren des Aufenthalts im Aufenthaltsstaat können in Einzelfällen aus öffentlichen Interessen zulässig sein (vgl. PARAMSOTHY v Niederlande, 10.11.2005, Rs 14492/05; Mit diesem Urteil des EGMR wurde präzisiert, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach 9jährigem Aufenthalt in den Niederlanden, welcher unter posttraumatischem Stresssyndrom leidet und bereits einen Selbstmordversuch hinter sich hat, zulässig ist, da spezielle Programme für Behandlungen von traumatisierten Personen und verschiedene therapeutische Medizin in Sri Lanka verfügbar sind, auch wenn sie nicht den selben Standard haben sollten wie in den Niederlanden.) Auch Abschiebungen psychisch kranker Personen nach mehreren Jahren des Aufenthalts im Aufenthaltsstaat können in Einzelfällen aus öffentlichen Interessen zulässig sein (vergleiche PARAMSOTHY v Niederlande, 10.11.2005, Rs 14492/05; Mit diesem Urteil des EGMR wurde präzisiert, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach 9jährigem Aufenthalt in den Niederlanden, welcher unter posttraumatischem Stresssyndrom leidet und bereits einen Selbstmordversuch hinter sich hat, zulässig ist, da spezielle Programme für Behandlungen von traumatisierten Personen und verschiedene therapeutische Medizin in Sri Lanka verfügbar sind, auch wenn sie nicht den selben Standard haben sollten wie in den Niederlanden.)

In der Entscheidung RAMADAN & AHJREDINI v Niederlande vom 10.11.2005, Rs 35989/03 wurde die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Mazedonien für zulässig erklärt wurde, da Psychotherapie eine gängige Behandlungsform in Mazedonien ist und auch verschiedene therapeutische Medizin verfügbar ist, auch wenn sie nicht dem Standard in den Niederlanden entsprechen möge.

In KARIM v Schweden erkannte der EGMR, dass in Bangladesch ausreichende Behandlungsmöglichkeiten für traumatisierte Personen, respektive Opfer von Folter bestünden. Bei erheblichen finanziellen Kosten solcher Behandlungen kann es darauf ankommen, ob diesbezüglich Unterstützung durch den Familienverband möglich ist.

In der Beschwerdesache AMEGNIGAN v Niederlande, 25.11.2004, Rs 25629/04, stellte der EGMR fest, dass in Togo eine grundsätzliche adäquate Behandlung der noch nicht ausgebrochenen AIDS-Erkrankung gegeben ist und erklärte die Abschiebung des Beschwerdeführers für zulässig.

Schließlich sprach der EGMR in der Beschwerdesache NDANGOYA v Schweden, 22.06.2004, Nr. 17868/03, aus, dass in

Tansania Behandlungsmöglichkeiten auch unter erheblichen Kosten für die in 1-2 Jahren ausbrechende AIDS-Erkrankung des Beschwerdeführers möglich ist; es sind auch familiäre Bezüge gegeben, weshalb die Abschiebung für zulässig erklärt wurde.

Die beiden letztgenannten Entscheidungen beinhalten somit, dass bei körperlichen Erkrankungen im allgemeinen (sofern grundsätzliche Behandlungsmöglichkeiten bestehen; bejaht zB für AIDS in Tansania sowie Togo, für Down-Syndrom in Bosnien-Herzegowina und schwere psychische Krankheiten in Bangladesh) nur Krankheiten im lebensbedrohlichen Zustand relevant sind.

Aus diesen Judikaturlinien des EGMR ergibt sich jedenfalls der für das vorliegende Berufungsverfahren relevante Prüfungsmaßstab.

Der Asylgerichtshof geht im Einklang mit der Judikatur des EGMR davon aus, dass im Zusammenhang mit Krankheitsgründen eine Abschiebung grundsätzlich nur bei einer existenzbedrohenden Erkrankung und bei Fehlen jeglicher Behandlungsmöglichkeiten im Sinne des Art. 3 EMRK unzulässig wäre. Dies kann, wie oben dargelegt wurde, in Georgien auf Basis der aktenkundigen Beweislage im Allgemeinen nicht angenommen werden, besteht eine im Sinne der Judikatur des EGMR hinreichende medizinische Grundversorgung, ebenso wenig kann dies im konkreten Fall des Beschwerdeführers angenommen werden. Der Asylgerichtshof geht im Einklang mit der Judikatur des EGMR davon aus, dass im Zusammenhang mit Krankheitsgründen eine Abschiebung grundsätzlich nur bei einer existenzbedrohenden Erkrankung und bei Fehlen jeglicher Behandlungsmöglichkeiten im Sinne des Artikel 3, EMRK unzulässig wäre. Dies kann, wie oben dargelegt wurde, in Georgien auf Basis der aktenkundigen Beweislage im Allgemeinen nicht angenommen werden, besteht eine im Sinne der Judikatur des EGMR hinreichende medizinische Grundversorgung, ebenso wenig kann dies im konkreten Fall des Beschwerdeführers angenommen werden.

Solche Umstände sind im gegenständlichen Asylverfahren nicht hervorgekommen Hinsichtlich der chronischen Infektionen des Beschwerdeführers wird auf die Feststellungen bzw. die Beweiswürdigung verwiesen. Zur allgemeinen Versorgung und Unterkunft des Beschwerdeführers nach der Rückkehr nach Georgien liegen folgende Umstände vor.

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen Mann, welcher in der Lage sein wird, selbst für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Der Beschwerdeführer hat in Georgien als Buchhalter gearbeitet (siehe AS 517) und gibt in seiner Befragung am 21.10.2008 (AS 519) an, er möchte in Österreich als Helfer oder Lagerarbeiter arbeiten, dies sollte ihn auch in Georgien möglich sein. Der Beschwerdeführer hat auch in Österreich in der Strafhaft gearbeitet und damit sogar einen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld erworben (siehe AS 547). Ziel des Refoulementschutzes ist es nicht, Menschen vor unangenehmen Lebenssituationen, wie es der Aufbau einer Lebensgrundlage in Georgien sein wird, zu beschützen, sondern einzig und allein Schutz vor Lebenssituationen, die von den in § 8 AsylG aufgezählten Normen erfasst werden würden, zu gewähren. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen Mann, welcher in der Lage sein wird, selbst für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Der Beschwerdeführer hat in Georgien als Buchhalter gearbeitet (siehe AS 517) und gibt in seiner Befragung am 21.10.2008 (AS 519) an, er möchte in Österreich als Helfer oder Lagerarbeiter arbeiten, dies sollte ihn auch in Georgien möglich sein. Der Beschwerdeführer hat auch in Österreich in der Strafhaft gearbeitet und damit sogar einen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld erworben (siehe AS 547). Ziel des Refoulementschutzes ist es nicht, Menschen vor unangenehmen Lebenssituationen, wie es der Aufbau einer Lebensgrundlage in Georgien sein wird, zu beschützen, sondern einzig und allein Schutz vor Lebenssituationen, die von den in Paragraph 8, AsylG aufgezählten Normen erfasst werden würden, zu gewähren.

Es sind weder auf Grundlage der Feststellungen zur Lage in Georgien noch in Hinblick auf die spezielle Situation des Beschwerdeführers Umstände bekannt geworden, die den Beschwerdeführer nach der Rückkehr nach Georgien in eine solcherart "unmenschliche Lage" versetzen würden.

Da aufgrund der Länderfeststellungen die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten hinsichtlich des Krankheitsbildes des Beschwerdeführers nunmehr gegeben sind und daher die Voraussetzungen zur Gewährung subsidiären Schutzes weggefallen sind, war der erstinstanzliche Ausspruch in Spruchteil I. des angefochtenen Bescheides zu bestätigen. Da aufgrund der Länderfeststellungen die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten hinsichtlich des Krankheitsbildes des Beschwerdeführers nunmehr gegeben sind und daher die Voraussetzungen zur Gewährung subsidiären Schutzes weggefallen sind, war der erstinstanzliche Ausspruch in Spruchteil römisch eins. des angefochtenen Bescheides zu bestätigen.

Zu Spruchpunkt II Zu Spruchpunkt römisch zwei

Gemäß § 9 Abs. 2 AsylG ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AsylG ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden.

Dies ist im gegenständlichen Fall gegeben.

Zu Spruchpunkt III Zu Spruchpunkt römisch drei

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Absatz eins, Ziffer eins, verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in Ausübung dieses Rechts ist gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Zu den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (IGMR) zu Art. 8 EMRK entwickelten Grundsätzen zählt unter anderem auch, dass das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens, das Vorhandensein einer "Familie" voraussetzt. Zu den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (IGMR) zu Artikel 8, EMRK entwickelten Grundsätzen zählt unter anderem auch, dass das durch Artikel 8, EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens, das Vorhandensein einer "Familie" voraussetzt.

Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterien hierfür kommen etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht. In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (EGMR 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s. auch EKMR 7.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten (EKMR 19.7.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.2.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 5.7.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt (vgl. Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988, 1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Der Begriff des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterien hierfür kommen etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht. In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (EGMR 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s. auch EKMR 7.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten (EKMR 19.7.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.2.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 5.7.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt vergleiche Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988, 1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215).

Der Beschwerdeführer verfügt mit Ausnahme seines volljähriger Bruders, XXXX, StA: Georgien, Az.: D12 267941-0/2008/18E - dieser hält sich als Asylwerber in Österreich auf und wurde zwischenzeitlich mit Erkenntnis vom 04.11.2008 des Asylgerichtshofes aus dem Bundesgebiet ausgewiesen - weder über Verwandte noch über sonstige familiäre oder private Bindungen in Österreich, im Bereich der EU, in Norwegen oder in Island. In der Einvernahme vom 21.10.2008 gibt der Beschwerdeführer auch an, dass kein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Bruder vorliegt (siehe AS 569). Dies wäre auch schwer möglich, da sich der Bruder dzt. in Strafhaft befindet. Der Beschwerdeführer verfügt mit Ausnahme seines volljähriger Bruders, römisch 40 , StA: Georgien, Az.: D12 267941-0/2008/18E - dieser hält sich als Asylwerber in Österreich auf und wurde zwischenzeitlich mit Erkenntnis vom 04.11.2008 des Asylgerichtshofes aus dem Bundesgebiet ausgewiesen - weder über Verwandte noch über sonstige familiäre oder private Bindungen in Österreich, im Bereich der EU, in Norwegen oder in Island. In der Einvernahme vom 21.10.2008 gibt der Beschwerdeführer auch an, dass kein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Bruder vorliegt (siehe AS 569). Dies wäre auch schwer möglich, da sich der Bruder dzt. in Strafhaft befindet.

Folglich liegt kein vom Schutz des Art. 8 EMRK umfasster Familienbezug zu einer dauernd aufenthaltsberechtigten Person in Österreich vor. Folglich liegt kein vom Schutz des Artikel 8, EMRK umfasster Familienbezug zu einer dauernd aufenthaltsberechtigten Person in Österreich vor.

Hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit des Eingriffes in das Recht auf Privatleben des Beschwerdeführers ist im Hinblick auf die Judikatur des VwGH auszuführen, dass nicht von einer nachhaltigen Integration, die schwerer als das öffentliche Interesse wiegen würde, ausgegangen werden kann.

Gem. Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts auf das Privat- und Familienleben nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, welche in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, der Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gem. Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts auf das Privat- und Familienleben nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, welche in einer

demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, der Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Zweifelloso handelt es sich sowohl beim Bundesasylamt als auch beim Asylgerichtshof um öffentliche Behörden im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK und ist der Eingriff in § 8 Abs. 2 AsylG gesetzlich vorgesehen. Zweifelloso handelt es sich sowohl beim Bundesasylamt als auch beim Asylgerichtshof um öffentliche Behörden im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK und ist der Eingriff in Paragraph 8, Absatz 2, AsylG gesetzlich vorgesehen.

Es ist in weiterer Folge zu prüfen, ob ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers im gegenständlichen Fall durch den Eingriffsvorbehalt des Art. 8 EMRK gedeckt ist und ein in einer demokratischen Gesellschaft legitimes Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung iSv. Art. 8 (2) EMRK, in verhältnismäßiger Weise verfolgt. Es ist in weiterer Folge zu prüfen, ob ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers im gegenständlichen Fall durch den Eingriffsvorbehalt des Artikel 8, EMRK gedeckt ist und ein in einer demokratischen Gesellschaft legitimes Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung iSv. Artikel 8, (2) EMRK, in verhältnismäßiger Weise verfolgt.

Der EGMR wiederholt in stRsp, dass es den Vertragsstaaten zukommt, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, insb. in Ausübung ihres Rechts nach anerkanntem internationalem Recht und vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die Einreise und den Aufenthalt von Fremden zu regeln. Die Entscheidungen in diesem Bereich müssen insoweit, als sie in ein durch Art. 8 (1) EMRK geschütztes Recht eingreifen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, d. h. durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und va. dem verfolgten legitimen Ziel gegenüber verhältnismäßig sein. Der EGMR wiederholt in stRsp, dass es den Vertragsstaaten zukommt, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, insb. in Ausübung ihres Rechts nach anerkanntem internationalem Recht und vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die Einreise und den Aufenthalt von Fremden zu regeln. Die Entscheidungen in diesem Bereich müssen insoweit, als sie in ein durch Artikel 8, (1) EMRK geschütztes Recht eingreifen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, d. h. durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und va. dem verfolgten legitimen Ziel gegenüber verhältnismäßig sein.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 16.01.2001, Zl. 2000/18/0251, u.v.a.). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8 Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 16.01.2001, Zl. 2000/18/0251, u.v.a.).

Der VwGH hat festgestellt, dass beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf ein geordnetes Fremdenwesen darstellen würde, was eine Ausweisung als dringend geboten erscheinen lässt (VwGH 31.10.2002, Zl. 2002/18/0190).

Ebenso wird durch die wirtschaftlichen Interessen an einer geordneten Zuwanderung und das nur für die Dauer des Asylverfahrens erteilte Aufenthaltsrecht, das fremdenpolizeiliche Maßnahmen nach (negativer) Beendigung des Asylverfahrens vorhersehbar erscheinen lässt, die Interessensabwägung anders als in jenen Fällen, in welchen der Fremde aufgrund eines nach den Bestimmungen des NAG erteilten Aufenthaltstitels aufenthaltsberechtigt war, zu Lasten des (abgelehnten) Asylsuchenden beeinflusst (vgl. Feßl/Holzschuster, AsylG 2005, Seite 348). Ebenso wird durch die wirtschaftlichen Interessen an einer geordneten Zuwanderung und das nur für die Dauer des Asylverfahrens erteilte Aufenthaltsrecht, das fremdenpolizeiliche Maßnahmen nach (negativer) Beendigung des Asylverfahrens vorhersehbar erscheinen lässt, die Interessensabwägung anders als in jenen Fällen, in welchen der Fremde aufgrund eines nach den Bestimmungen des NAG erteilten Aufenthaltstitels aufenthaltsberechtigt war, zu Lasten des (abgelehnten) Asylsuchenden beeinflusst vergleiche Feßl/Holzschuster, AsylG 2005, Seite 348).

Es ist nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Notwendigkeit einer Ausweisung von Relevanz, ob der Fremde seinen Aufenthalt vom Inland her legalisieren kann. Ist das nicht der Fall, könnte sich der Fremde bei der Abstandnahme von der Ausweisung unter Umgehung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen den tatsächlichen

(illegalen) Aufenthalt im Bundesgebiet auf Dauer verschaffen, was dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenrechts zuwiderlaufen würde.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des EGMR (EGMR 08.04.2008, Nyanzi

v. the United Kingdom, 21878/06 bzgl. einer ugandischen Staatsangehörigen die 1998 einen Asylantrag in UK stellte) ist im Hinblick auf die Frage eines Eingriffes in das Privatleben maßgeblich zwischen niedergelassenen Zuwanderern, denen zumindest einmal ein Aufenthaltstitel erteilt wurde und Personen, die lediglich einen Asylantrag gestellt haben und deren Aufenthalt somit über die gesamte Dauer bis zur Entscheidung im Asylverfahren unsicher war, zu unterscheiden (im Falle der Beschwerdeführerin Nyanzi wurde die Abschiebung nicht als ein unverhältnismäßiger Eingriff in ihr Privatleben angesehen, da von einem grundsätzlichen Überwiegen des öffentlichen Interesses an einer effektiven Zuwanderungskontrolle ausgegangen wurde).

Der Beschwerdeführer lebt seit 26.02.2004 in Österreich, dies wird dadurch gemindert, dass sich dieser Aufenthalt nur auf ein auf das Asylverfahren beschränktes Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 1997 gestützt hat, das aber aus einem letztlich als unberechtigt erkannten Asylantrag abgeleitet wurde. Im gegenständlichen Fall überwiegt eindeutig das - in der in § 8 Abs. 2 AsylG zwingend vorgesehenen Ausweisung von Asylwerbern zum Ausdruck kommende - öffentliche Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß aufgrund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (siehe VwGH vom 17.12.2007, Zlen. 2006/01/0216 bis 0219 mit weiteren Nachweisen. Der Beschwerdeführer lebt seit 26.02.2004 in Österreich, dies wird dadurch gemindert, dass sich dieser Aufenthalt nur auf ein auf das Asylverfahren beschränktes Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 1997 gestützt hat, das aber aus einem letztlich als unberechtigt erkannten Asylantrag abgeleitet wurde. Im gegenständlichen Fall überwiegt eindeutig das - in der in Paragraph 8, Absatz 2, AsylG zwingend vorgesehenen Ausweisung von Asylwerbern zum Ausdruck kommende - öffentliche Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß aufgrund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (siehe VwGH vom 17.12.2007, Zlen. 2006/01/0216 bis 0219 mit weiteren Nachweisen.

Es wird auch auf die Liste der Vorstrafen des Beschwerdeführers in den Feststellungen verwiesen, welches einer Integration des Beschwerdeführers in Österreich entgegenstehen. Das Interesse des Staates auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und damit zusammenhängenden Ausweisung, überwiegt eindeutig gegenüber dem Interesse des Beschwerdeführers auf einen Verbleib in Österreich.

Es liegt somit zusammengefasst kein vom Schutz des Art. 8 EMRK umfasster Familienbezug zu einer Person in Österreich oder ein unzulässiger Eingriff in ein zu schützendes Privatleben vor. Die Ausweisung des Beschwerdeführers ist daher zulässig. Es liegt somit zusammengefasst kein vom Schutz des Artikel 8, EMRK umfasster Familienbezug zu einer Person in Österreich oder ein unzulässiger Eingriff in ein zu schützendes Privatleben vor. Die Ausweisung des Beschwerdeführers ist daher zulässig.

Auch der Beschwerde vermag der Asylgerichtshof keine neuen Sachverhaltselemente zu entnehmen, welche geeignet wären, die von der erstinstanzlichen Behörde getroffene Entscheidung in Frage zu stellen, weshalb die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof unterbleiben konnte, da der maßgebende Sachverhalt durch die Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt war (vgl. § 41 Abs. 7 AsylG iVm § 67d AVG idgF). Auch der Beschwerde vermag der Asylgerichtshof keine neuen Sachverhaltselemente zu entnehmen, welche geeignet wären, die von der erstinstanzlichen Behörde getroffene Entscheidung in Frage zu stellen, weshalb die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof unterbleiben konnte, da der maßgebende Sachverhalt durch die Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt war vergleiche Paragraph 41, Absatz 7, AsylG in Verbindung mit Paragraph 67 d, AVG idgF).

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aberkennungstatbestand, Ausweisung, familiäre Situation, gesundheitliche Beeinträchtigung, Interessensabwägung, medizinische Versorgung, strafrechtliche Verurteilung, subsidiärer Schutz

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at